POTTHOFF + PARTNER

POTTHOFF + PARTNER PartG mbB | Eschstraße 5 | 48167 Münster

Thorsten Traebert
Bachelor of Arts „BWL“
Steuerberater
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Hannah Bettermann
Steuerberaterin

in Kooperation mit
Simon Slobbe
Rechtsanwalt
Betriebswirt (VWA)

Standorte

Münster
Eschstr. 5
48167 Münster
Telefon: (0 25 06) 93 05 0
Telefax: (0 25 06) 93 05 50

Staßfurt
Atzendorfer Str. 10
39418 Staßfurt
Telefon: (0 39 25) 92 47 0
Telefax: (0 39 25) 92 47 99

Steuernummer:
336/5998/4839

eingetragen beim Amtsgericht
Essen PR 4521

Informationsbrief November 2026

Inhalt

1 Sonderausgaben 2026
2 Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ab 01.01.2027
3 Privates Veräußerungsgeschäft: Grundstücksübertragung im Rahmen des Zugewinnausgleichs als Anschaffung
4 Vermögensverlust durch Trickbetrug keine außergewöhnliche Belastung
5 Künstlersozialabgabe steigt im Jahr 2027 auf 5,0 %
6 Geringwertige Wirtschaftsgüter noch bis Jahresende 2026 anschaffen
7 Zwangsläufigkeit von Fahrtkosten zur Pflege eines Angehörigen
8 Lohnsteuer-Ermäßigung

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit[1]		Ende der Schonfrist
Di. 10.11.	**Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag[2]**	**13.11.**
	Umsatzsteuer[3]	**13.11.**
Mo. 16.11.[4]	**Gewerbesteuer**	**19.11.**
	Grundsteuer	**19.11.**

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sonderausgaben 2026

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie wirken sich zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt aus (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2026 berücksichtigt werden sollen, sind regelmäßig bis spätestens **31.12.2026** zu leisten.

Bei einer **Überweisung** gilt als Zahlungszeitpunkt der Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält bzw. dieser online veranlasst wird.[5]

Wird mittels **Girocard** oder **Kreditkarte** gezahlt, ist der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Beleg (bzw. mit Eingabe der PIN-Nummer) erfolgt.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2026.
4 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 16.11., weil der 15.11. ein Sonntag ist.
5 Vgl. H 11 EStH.

2 Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ab 01.01.2027

Seit dem 01.01.2025 sind inländische Unternehmer verpflichtet, elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) **empfangen** zu können. Die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs reicht dafür aus.

Für die zeitgleich eingeführte Pflicht, bei Umsätzen zwischen zwei **inländischen** Unternehmern (sog. B2B-Umsätze) die Abrechnung mittels E-Rechnung durchzuführen, gilt eine **Übergangsfrist**. Danach ist es für in den Jahren 2025 und 2026 ausgeführte Umsätze weiterhin zulässig, Rechnungen in Papierform oder – vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers – in einem nicht strukturierten elektronischen Format (z. B. als PDF-Datei) auszustellen und zu übermitteln.[6]

Für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz im Kalenderjahr 2026 von bis zu **800.000 Euro** gilt diese Übergangsfrist noch bis Ende 2027. Wird diese Umsatzgrenze jedoch im Jahr 2026 **überschritten**, ist der Unternehmer verpflichtet, im **B2B-Verkehr** bereits ab 01.01.2027 E-Rechnungen auszustellen. Sofern diese Verpflichtung besteht, kann der Leistungsempfänger nur mit der E-Rechnung den Vorsteuerabzug geltend machen, auch wenn er nicht selbst zur Erteilung von E-Rechnungen verpflichtet ist. Dementsprechend müssen Möglichkeiten vorhanden sein, E-Rechnungen zu empfangen und zu verwalten.

Die E-Rechnungen müssen ein vorgegebenes strukturiertes elektronisches Format aufweisen; dafür bestehen zwei Möglichkeiten:

– Sie können in einem maschinenlesbaren XML-Format erstellt werden. Der Inhalt von in einem **rein strukturierten** XML-Format erzeugten E-Rechnungen (z. B. XRechnung) kann mit Hilfe von geeigneter Software lesbar gemacht werden.[7]

– Ebenfalls zulässig ist die Übersendung in einem sog. **hybriden** Format (z. B. ZUGFeRD). Diese E-Rechnungen enthalten neben den XML-Daten auch einen lesbaren Dateiteil (z. B. ein PDF-Dokument), wodurch die Bearbeitung beim Rechnungsempfänger auch ohne besondere Software ermöglicht wird.

Auf welches elektronische Rechnungsformat und welchen Übertragungsweg sich die Vertragsparteien einigen, müssen diese untereinander klären.

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt (sog. **Kleinbetragsrechnungen**), und Fahrausweise zur Personenbeförderung können weiterhin – auch über 2027 hinaus – in Papierform ausgestellt oder elektronisch (z. B. im PDF-Format) übermittelt werden.

3 Privates Veräußerungsgeschäft: Grundstücksübertragung im Rahmen des Zugewinnausgleichs als Anschaffung

Beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bei Grundstücken nicht mehr als 10 Jahre, ist ein dabei erzielter Gewinn im Rahmen der sonstigen Einkünfte als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig (§ 22 Nr. 2, § 23 EStG). Bei unentgeltlichem Erwerb sind dem Erwerber dabei sowohl der ursprüngliche Anschaffungszeitpunkt (für die Ermittlung des 10-Jahres-Zeitraums) als auch die ursprünglichen Anschaffungskosten zuzurechnen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Werden in einem Scheidungsverfahren zum Ausgleich eines Zugewinnausgleichsanspruchs Grundstücke übertragen, ist daher von entscheidender Bedeutung, wie der Vorgang beim Erwerber der Grundstücke beurteilt wird. Bei einem unentgeltlichen Erwerb wäre der (weiter zurückliegende) Grundstückskauf maßgebend, bei einem entgeltlichen Erwerb erst die Übertragung im Rahmen des Zugewinnausgleichs, sodass zum steuerfreien Weiterkauf des übertragenen Grundstücks die 10-Jahres-Frist abgewartet werden müsste.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs[8] liegt insoweit ein **entgeltlicher** Vorgang vor. Die Zugewinnausgleichsforderung entsteht zwar unentgeltlich; es handelt sich dabei aber um eine Geldforderung, die durch die Grundstücksübertragung getilgt wird. Durch diese Aufrechnung wird der Vorgang zu einem entgeltlichen Erwerb.

Das Niedersächsische Finanzgericht[9] hat jetzt entschieden, dass diese Grundsätze auch bei einem **vorzeitigen** Zugewinnausgleich[10] – z. B. nach 3-jähriger Trennung – anzuwenden sind. Das soll auch dann gelten, wenn es letztlich nicht mehr zu einer Scheidung kommt, weil die Ehe vorher durch den Tod des Ehegatten beendet wird. Entscheidend ist, dass die Übertragung zur Abgeltung bzw. Anrechnung eines Zugewinnausgleichsanspruchs vereinbart worden ist.

6 Vgl. ausführlich BMF-Schreiben vom 15.10.2024 – III C 2 – S 7287-a/23/10001 (BStBl 2024 I S. 1320).

7 Z. B. besteht über das ELSTER-Portal die Möglichkeit, E-Rechnungen online im Klartext anzuzeigen (https://www.elster.de/eportal/e-rechnung).

8 BFH-Urteile vom 31.07.2002 X R 48/99 (BStBl 2003 II S. 282) und vom 15.02.1977 VIII R 175/74 (BStBl 1977 II S. 389).

9 Niedersächsisches FG vom 16.03.2026 9 K 170/24 – Revision eingelegt; Az. des BFH: IX R 4/26.

10 Siehe §§ 1385, 1386 BGB.

4 Vermögensverlust durch Trickbetrug keine außergewöhnliche Belastung

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der Mehrzahl anderer Steuerpflichtiger gleicher Einkommensverhältnisse und gleichen Familienstands, können die Aufwendungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden (§ 33 Abs. 1 bis 3 EStG).

Fraglich ist, ob auch durch Straftaten verursachte Vermögensverluste für einen Abzug in Betracht kommen. Für Lösegeldzahlungen wurde das durch die Rechtsprechung bejaht.[11] Zahlungen aufgrund einer Erpressung wurden dagegen nicht zum Abzug zugelassen, wenn sich das Erpressungsopfer durch strafbares oder sozialwidriges Verhalten selbst erpressbar gemacht hat.[12]

Für den durch einen Trickbetrug entstandenen Schaden hat das Finanzgericht Münster[13] den Abzug als außergewöhnliche Belastung ebenfalls abgelehnt. Das Gericht hatte u. a. die für den Abzug erforderliche **Zwangsläufigkeit** der Aufwendungen **verneint**. Da der Betroffene auch andere Handlungsalternativen gehabt hätte, als einem Trickbetrüger Bargeld auszuhändigen (z. B. die Polizei zu informieren), sei der Schaden nicht zwangsläufig entstanden.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts ist zur Frage der steuerlichen Behandlung von durch sog. Schockanrufe in Verlust geratene Wertgegenstände Revision eingelegt worden.[14]

Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

5 Künstlersozialabgabe steigt im Jahr 2027 auf 5,0 %

Auf Entgelte und Vergütungen für **künstlerische** oder **publizistische** Werke bzw. Leistungen ist eine Künstlersozialabgabe abzuführen, mit der die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung selbständiger Künstler usw. mitfinanziert wird. Die Abgabe ist vor allem von Unternehmen wie z. B. Theatern, Verlagen, Galerien, aus Funk und Fernsehen oder auch von Werbeagenturen zu zahlen, soweit sie entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen.

Abgabepflichtig sind aber auch alle anderen Unternehmer, die regelmäßig Aufträge für Werbung, Internetauftritte, Layouts, Anzeigen, Prospekte, Kataloge oder Verpackungen an **selbständige** Auftragnehmer, wie z. B. Texter, Grafiker oder Webdesigner, erteilen.

Von der Abgabepflicht befreit sind Unternehmen, deren an selbständige Auftragnehmer gezahlte Gesamtentgelte für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit usw. die Geringfügigkeitsgrenze von 1.000 Euro im Kalenderjahr[15] **nicht** übersteigen.

Zu beachten ist, dass die Künstlersozialabgabe ab dem 01.01.2027 von derzeit 4,9 % auf **5,0 %** der gezahlten Entgelte angehoben wird.

6 Geringwertige Wirtschaftsgüter noch bis Jahresende 2026 anschaffen

Abnutzbare bewegliche und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** (z. B. Büroeinrichtungen) können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Wirtschaftsguts **800 Euro**[16] nicht übersteigen. Entscheidend für den Zeitpunkt der Anschaffung ist regelmäßig die Lieferung, d. h., wenn der Erwerber über das Wirtschaftsgut verfügen kann.

Damit sich die Aufwendungen für diese sog. geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) noch im laufenden Kalenderjahr in voller Höhe auswirken, muss die Anschaffung **bis zum 31.12.2026** erfolgen.

Für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro[16] ist bei Gewinneinkünften (wahlweise) die Bildung eines mit 20 % jährlich abzuschreibenden **Sammelpostens** möglich; in diesem Fall ist für alle anderen in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter eine Sofortabschreibung nur bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zur Höhe von 250 Euro[16] zulässig.

Für private **Überschusseinkünfte** (z. B. nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) gilt nicht die Sammelposten-, sondern ausschließlich die 800-Euro-Regelung.[17]

11 BFH-Urteil vom 06.05.1994 III R 27/92 (BStBl 1995 II S. 104).

12 BFH-Urteil vom 18.03.2004 III R 31/02 (BStBl 2004 II S. 867) für den Fall einer Erpressung wegen eines außerehelichen Verhältnisses.

13 FG Münster vom 02.09.2025 1 K 360/25 E (EFG 2025 S. 1429).

14 Az. des BFH: VI R 14/25.

15 Siehe § 24 Abs. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz.

16 Maßgebend ist der Nettopreis ohne Umsatzsteuer; dies gilt auch, wenn die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar ist (siehe R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR).

17 Siehe § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG.

7 Zwangsläufigkeit von Fahrtkosten zur Pflege eines Angehörigen

Wird in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung eines Pflegebedürftigen die Pflege persönlich und unentgeltlich durchgeführt, kann der Pflegende anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG (außergewöhnliche Belastungen) regelmäßig den Pflege-Pauschbetrag nach § 33b EStG geltend machen; dieser beträgt:

bei Pflegegrad 2	600 Euro
bei Pflegegrad 3	1.100 Euro
bei Pflegegrad 4 oder 5 bzw. Merkzeichen H	1.800 Euro

Eine zumutbare Belastung wird hier nicht angerechnet.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrags ist, dass eine persönliche Beziehung zum Betreuten besteht.[18]

Das Finanzgericht Münster[19] hat entschieden, dass mit der Pflege eines Angehörigen (im Streitfall der Mutter) im Zusammenhang stehende Aufwendungen für Fahrten zur Wohnung der schwerbehinderten und pflegebedürftigen Mutter sowie Fahrten zum Arzt oder zum Einkaufen vor Ort **keine** außergewöhnlichen Belastungen im Sinne von § 33 EStG darstellen, da diese Kosten als übliche familiäre Hilfeleistungen nicht als außergewöhnlich anzusehen sind. Nach Auffassung des Gerichts sind diese Aufwendungen auch nicht gem. § 33b EStG zwangsläufig entstanden. Denn die Pflegenden seien insbesondere nicht aus sittlichen Gründen verpflichtet gewesen, die Pflege und Dienstleistungen persönlich zu übernehmen, sondern hätten auch einen professionellen Pflegedienst in Anspruch nehmen können.

8 Lohnsteuer-Ermäßigung

Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Erhöhte **Werbungskosten**, **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen** können bei Arbeitnehmern bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Die steuermindernde Wirkung tritt dann sofort bei der monatlichen Lohn-/Gehaltszahlung und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung ein. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist mit amtlichem Vordruck beim Finanzamt zu stellen; die Finanzverwaltung speichert diese Lohnsteuerabzugsdaten in der ELStAM-Datenbank.[20]

Ab dem 01.10.2026 kann ein Lohnsteuer-Freibetrag für **2027** beantragt werden, der für längstens **zwei Kalenderjahre** gilt.[21] Bis zum 30.11.2026 kann auch noch ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das **laufende Jahr 2026** gestellt werden, damit ein Freibetrag z. B. noch bei der Ermittlung der Lohnsteuer für Dezember berücksichtigt werden kann.[22]

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Werbungskosten werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro[23] (bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag von 102 Euro) übersteigen. Ein Freibetrag z. B. für Werbungskosten und Sonderausgaben ist aber nur möglich, wenn die Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen die **Antragsgrenze** von **600 Euro** übersteigt.

Nach § 39a EStG kommen insbesondere folgende Aufwendungen in Betracht:

- **Werbungskosten** (Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, doppelte Haushaltsführung usw.),
- **Sonderausgaben** (Ausbildungskosten, Unterhalt an geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner, Spenden usw. sowie Kinderbetreuungskosten),[24]
- **außergewöhnliche Belastungen** (ggf. nach Abzug einer zumutbaren Belastung).

Folgende Beträge sind **ohne** Beachtung der **Antragsgrenze** zu berücksichtigen:

- Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene (§ 33b EStG),
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen; als Freibetrag wird das Vierfache der nach § 35a EStG maßgebenden Ermäßigungsbeträge berücksichtigt,
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Zu beachten ist, dass dem Finanzamt eine **Änderung** der Verhältnisse (z. B. durch Verringerung von Aufwendungen) mitzuteilen ist, wenn dies zu einer Reduzierung des Freibetrags führt.[25]

Faktorverfahren bei Ehepartnern

Berufstätige Ehepartner können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren berücksichtigt wird (§ 39f EStG). Dieser Antrag ist umso sinnvoller, je unterschiedlicher die Arbeitslöhne bei jeweils berufstätigen Ehepartnern sind. Die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse IV wird dann durch einen Faktor verringert, der sich an der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer orientiert.

18 Siehe dazu H 33b „Pflege-Pauschbetrag“ EStH.
19 FG Münster vom 26.06.2026 4 K 2261/25 E.
20 Siehe dazu §§ 39 und 39e EStG.
21 Vgl. § 39a Abs. 1 Satz 3 ff. und Abs. 2 Satz 2 EStG.
22 Vgl. § 39a Abs. 2 Satz 3 EStG.
23 Ab 2027 geplant: 1.430 Euro (BR-Drucks. 507/26 vom 04.09.2026).
24 Siehe dazu die Anlage zu diesem Informationsbrief.
25 Vgl. § 39a Abs. 1 Satz 5 EStG.

Sonderausgaben 2026

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG): Wiederkehrende Zahlungen im Zusammenhang mit einer (teilweise) unentgeltlichen Vermögensübertragung, z. B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge, können bei nach 2007 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn **Betriebsvermögen** oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.

1.2 Versorgungsausgleich (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 und 4 EStG): Berücksichtigungsfähig sind Leistungen zur **Vermeidung** eines (ehelichen) Versorgungsausgleichs mit Zustimmung des Berechtigten sowie Ausgleichszahlungen **im Rahmen** des Versorgungsausgleichs, soweit die Versorgungsbezüge der Besteuerung unterliegen.

1.3 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2026 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechende Beiträge abzgl. etwaiger Erstattungen.[1] Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt.
Ein Sonderausgabenabzug kommt **nicht** in Betracht für Kirchensteuer, die auf die Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehepartner**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,[2] können auf Antrag bis zu **13.805 Euro** – ggf. erhöht um für den Ehepartner geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):[3] Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Au-pairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind 80 % der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens **4.800 Euro** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung**, ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das **Konto** des Erbringers der Leistung erfolgen. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres** oder wenn Kinder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die (eigene) **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrtkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von **6.000 Euro** (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehepartner) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich.

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): **30 %** des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 Euro** je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Zuwendungen zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (§ 10b Abs. 1 EStG): **Spenden** an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten[4] können bis zur Höhe von **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder 4 °/₀₀ der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen, wenn diese **nicht** den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer begünstigten **Stiftung** können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Mio. Euro** (Ehepartner: 2 Mio. Euro) innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG).

Vom Zuwendungsempfänger erhaltene **Zuwendungsbestätigungen** sind mindestens bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren und bei Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen. Bei **„Kleinspenden"** bis zu **300 Euro** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht regelmäßig ein Einzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung der Bank aus.[5]

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden in Höhe von **50 %** der Ausgaben direkt von der **Einkommensteuer** abgezogen; begünstigt sind Zuwendungen bis zu 3.300 Euro (bei Ehepartnern: 6.600 Euro) im Kalenderjahr. Darüber **hinausgehende** Beträge können bis höchstens 3.300 Euro (bei Ehepartnern: 6.600 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an **unabhängige Wählervereinigungen** gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier ausgeschlossen.

2.7 Zur Berücksichtigung von **Vorsorgeaufwendungen** siehe Rückseite.

1 Ein eventueller Erstattungsüberhang ist im Erstattungsjahr dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (siehe § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG).

2 Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat, siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

3 Siehe BMF-Schreiben vom 14.03.2012 – IV C 4 – S 2221/07/0012 (BStBl 2012 I S. 307).

4 Siehe dazu auch § 10b Abs. 1 Satz 2 ff. EStG.

5 Siehe § 50 Abs. 4 EStDV.

Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2026

A. Beiträge zur Altersversorgung	Höchstmöglicher Abzug
1. **Gesetzliche Rentenversicherung**, berufsständische **Versorgungseinrichtungen**, landwirtschaftliche Alterskassen **2.** Beiträge zu einer privaten • Leibrentenversicherung[1] (sog. **Basisrente-Alter**) • Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung[2] (sog. **Basisrente-Erwerbsminderung**)	Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- **und** Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse) sind bis zu einem Höchstbetrag von **30.826 €** (Ehepartner **61.652 €**)[3] seit 2023 zu 100 % abzugsfähig.[4] Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu **kürzen** um steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse etc.[5]
3. Zusätzliche Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente)	**Zusätzlicher** Sonderausgaben-Höchstbetrag: **2.100 €** jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage (§ 10a EStG). Ehepartner erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht.

B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen	Höchstmöglicher Abzug
1. Gesetzliche und private **Basiskrankenversicherung**,[6] **Pflegeversicherung** (sog. **Basisversorgung**)	**Unbegrenzt**[7]
2. Soweit die Beiträge zur Basisversorgung die Höchstbeträge (siehe rechts) **unterschreiten**, ebenfalls: • über die Basisabsicherung **hinausgehende** Beiträge (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen, Anteil für Krankengeld) • weitere **sonstige** Vorsorgeaufwendungen wie z. B. Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen; „alte" Kapital-, Lebens- und Rentenversicherungen	**Begrenzt**[7] wenn Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)**Zuschüsse** etc. besteht (z. B. Arbeitnehmer): **1.900 €**[7] Steuerfreie **Arbeitgeber**anteile bzw. -zuschüsse werden **nicht** berücksichtigt. wenn die Beiträge **allein** getragen werden (z. B. Selbständige): **2.800 €**[7] Bei **Ehepartnern** ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehepartner jeweils zustehenden Höchstbeträge.

1 Begünstigt sind seit 2005 abgeschlossene Verträge, die **nur** die Zahlung einer **monatlichen (Leib-)Rente** frühestens ab dem 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschlüssen seit 2012: ab dem 62. Lebensjahr) vorsehen. Berücksichtigt werden können darin aber auch Beiträge zur **ergänzenden** Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehepartner und Kinder); siehe hierzu auch die BMF-Anwendungsschreiben im Anhang 1a/II zum amtlichen Einkommensteuer-Handbuch. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausgezahlt werden.

2 Begünstigt sind Beiträge für eine seit 2014 abgeschlossene **eigenständige Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung**, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen (Leib-)Rente für einen Versicherungsfall vorsieht, der spätestens bis zum 67. Lebensjahr eintritt. Ansprüche aus der Basisrente-Erwerbsminderung dürfen ebenfalls nicht vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) bb) EStG sowie die unter Fußnote 1 genannten BMF-Schreiben).

3 Der Förderhöchstbetrag ist **dynamisiert**; er bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstbetrag zur **knappschaftlichen** Rentenversicherung (für 2026: 24,7 % × 124.800 € Beitragsbemessungsgrenze; siehe § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG).

4 Vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG.

5 Bei **nicht rentenversicherungspflichtigen** Personen, wie z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer AG, Beamten, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten, **vermindert** sich der Höchstbetrag um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung; dies gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtige **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** mit **Pensionsanspruch** gegenüber ihrer Gesellschaft (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG).

6 In Betracht kommen Beiträge für eine **Basisversorgung** (auch für Kinder und Ehepartner) – ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen und ohne steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse (siehe dazu auch § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

7 Übersteigen die Beiträge zu B.1 (Basisversorgung) die unter B.2 genannten Höchstbeträge, ist eine Berücksichtigung von **anderen** sonstigen Vorsorgeaufwendungen (siehe B.2) nicht möglich (siehe dazu § 10 Abs. 4 EStG).